

Der wie der Mond in nun wieder der stauische Ocean, der ist wohl so groß wie die halbe Welt. Am nächsten ist aber doch der liebe Gott. Wenn der nämlich mal in den Atlantischen Ocean reinknallt, dann kann er nicht erlösen, denn er ist so groß, daß er noch nicht mal Platz drin hat.

— Heilige Ordnung, segensreiche. ... Ein wahres Geschick vom heiligen Bureauverwalter erzählt die „Wesener Nachrichten“ wie folgt: In einer, sagen wir überredlichen Stadt war es unlängst einem mit Weisen besetzten Beiratskollegium gelungen, für ihn unterstehende Wandel ein sehr vorzügliches Geschäft zum Abschluß zu bringen, wodurch diese Wünsche lebendig werden konnten. Das war unter diesen Umständen der natürlichste, als daß die Mutter der Wandel einige Tage darauf im Amtszimmer des Beiratskollegiums erschien und ihm ihren innigsten Dank für seine rastlosen Bemühungen, das betreffende Geschäft durchzuführen, zum Ausdruck brachte. Auf diesem Wege war sie von ihrer ältesten Tochter, einem aufstrebenden Mädchen von sechzehn Jahren, mit blauen Haaren und zarten, feinen blauen Augen, begleitet, das einen herzlich lustigen Blumenkranz in den Händen trug, im eigenen und im Namen der Geschäftsführer ebenfalls Worte des höchsten Dankes flammte und schließlich den Blumenkranz dem getreuen Vater der Wandel, dem Herrn Beiratskollegium, überreichte. Der aber legte ihn nicht in seine Hände und wehrte dem Geschenk lässig ab, mit dem Bemerkung, daß er nach den strengen Bestimmungen des Gesetzes kein Geschenk in Amtszimmer annehmen dürfe. Schließlich aber gestattete er wenigstens, daß das Mädchen den Blumenkranz auf seinem Schreibtisch niederlege. Kaum hatten sich dann beide Damen entfernt, so rief der Beiratskollegium den ihm zugewiesenen Wächter zu sich herein und blühte ihm ein Probestück über den ganzen Vorgang der Dinge, das er sehr feinfühlig in der Mitte zusammenlegte und mit einem „Sabotagebericht“ dem hohen Oberlandesgerichtspräsidenten mit der Anfrage vorlegte, ob er wohl den im Bureau zurückgelassenen Blumenkranz annehmen und behalten dürfe. Zur besseren Information des hohen Oberlandesgerichtspräsidenten legte der Beiratskollegium einige Blätter aus dem Straß dem Verichte bei, mit dem

Bemerkung, daß diese Blumen nach Aufstufung des Präsidenten seinen seien. Beim hohen Oberlandesgerichtspräsidenten scheint man sich den Fall ziemlich lange überlegt zu haben, denn erst acht Tage nach Überreichung des Blumenkranzes langte die beglückte Geschäftsführerin, welche im günstigsten Sinne laute und den Beiratskollegium natürlich längst verdorrt waren. Die als Beleg dem feierlichen Verichte beigeschlossenen Blätter folgten mit der Entschuldigung der hohen Oberbehörde zurück, aber trage nicht, lieber Vater, in welchem Zustande. So geschahen in einer Stadt, die wir lieber nicht nennen, anno domini 1910, Anfang April. Es gibt also noch Richter in Oesterreich.

— Wie oft ist Napoleon verwundet worden? Dieser Tage machte eine Frau die Kunde durch die Presse, es seien ungefähr 100 Jahre vergangen, seit Napoleon seine einzige Verwundung auf dem Schlachtfeld bei Wagram empfangen habe. Diese einzige Verwundung ist jedoch, wie Oino Taverchia im „Corriere“ mitteilt, ein Wärschen. Nämlich fand drei Verwundungen Napoleons ausgehen, darunter auch die Wunde, während eine dritte von einer Scherbe in Wagram kam. Zunächst hatte Napoleon 22 Verwundungen am Körper. Diese Wunden stammen von dem Arzte, der seine Leiche auf St. Helena in Händen gehabt hat. Dafür, daß die Wunden richtig sind, kann man die Worte anführen, die Napoleon auf St. Helena einmal zu O'Meara gesagt hat: „So oft ich verwundet wurde, hielt ich es immer geheim, um die Truppen nicht zu entmutigen.“

Aus Berliner Gemeindefürsorge erzählt eine Leberin der „Zal. Bl.“: Die kleine Marie weint immerzu. Nachdem die Leberin sie zu trösten versucht hat, wird sie endlich ungeduldig, da gar kein Grund des Weines zu finden war, und sagt: „Nun höre aber endlich auf zu weinen! Du hast das kleine Ding ganz jämmerlich kriegt. Ich meine ja gar nicht, es weint von alleine.“ Eine Leberin in derselben Gemeindefürsorge spricht von der Zahnpflege, der doch von der Behörde so große Wichtigkeit beigemessen wird. Vor nicht allzu langer Zeit und eben diesen die Zähne putzen, damit sie gesunde Zähne behalten. Wer hat denn keine Zahnpflege? Es melden sich sehr viele kleine Mädchen.

„Bismarck: Nun bittet heute eure Mutter, sie soll euch eine Schokolade kaufen.“ Am anderen Morgen merkt sich eine kleine und sagt: „Mutter, meine Mutter kauft mir keine Schokolade, sie hat gesagt, so was soll ich mir nicht erst anfangen, das kann man sich beim Scherz leichter abgewöhnen!“

— Kleine Nachrichten. Nach einer Meldung aus Wien wurde der neue Vertrag mit dem Hofschaffmeister Rainz bis zum Jahre 1927 an das Burgtheater. In den ersten zwei Jahren hat Rainz durch sechs Monate ununterbrochen in Wien zu spielen. Nach Ablauf dieser beiden ersten Jahre wird die Spielzeit eine viel längere sein. Für die Abhaltung seines bisherigen Urlaubes (Rainz hatte bis jetzt bisher nur eine viermonatige Spielverpflichtung) wurde dem Künstler ein hoher Betrag zugesichert, so daß jetzt Rainz, wie in Wiener Künstlerkreisen bekannt, eine Gage von 36.000 Kronen, eine in Wien bisher noch nicht gezahlte Summe, besteht. Der Hofschaffmeister Rainz aus Cornetmünster, der den hiesigen Straßen Wälschmüller als 21. Juli vorigen Jahres, in einem Felde bei Cornetmünster verunglückte und erkrankte und deshalb zum Tode verurteilt wurde, ist im Felle des hiesigen Gerichtsgefängnisses durch das hiesige Gericht verurteilt worden. Die Verurteilung erfolgt nach dem Urteil des hiesigen Landgerichts. In Leipzig ist ein Mann in ein Wohnhaus gestiegen und hat sich dort in einem Zimmer niedergelassen. Er hat sich dort in einem Zimmer niedergelassen und hat sich dort in einem Zimmer niedergelassen. Er hat sich dort in einem Zimmer niedergelassen und hat sich dort in einem Zimmer niedergelassen.

Wollon ist zerstört. Die beiden Luftschiffe waren bis her noch nicht imlande, mehrere Angaben über das Unglück zu machen. — Das unweitort schnelle Abheben von Edward hat die englischen Schiffe von Zeppelin-Fliegern, die in den Bändern, Bomben und Gasen, einen großen Teil des Bedarfs, da sie im selbst in keiner Weise bedenken, von dem so hart gehaltenen Wettbewerb Deutschland zu begeben. Ein einziges Berliner Montelgeschäft erhielt für 400.000 Mark Aufträge. — In einem ungarischen Dorf erbot sich ein Verleger als „Simmespieler“ für gutes Geld frommen Christen einen guten Platz im Himmel nach dem Weltuntergang am 18. d. zu besorgen. Eine Witwe gab 10 Kronen als Anzahlung und wollte den Rest am nächsten Tage von der Montelkassette abholen. Dort ergab sie den Fall, und der falsche St. Peter wurde verhaftet.

Marktberichte.

Wien, 12. Mai. Auftrieb 1500 Küder, 206 Schafe und 1903 Schweine. Bezahlt für 50 Rg. Schlachtkühe: Kühe: a. Doppelender feinerer Mast (Schlachtkühe) 75-83, b. feine Mast (Schlachtkühe) 55-60, c. mittlere Mast und ganz Schlachtkühe 50-55, d. geringe Schlachtkühe 45-48, e. Pfeffer: a. Schafe: a. Mastkühe und jüngere Mastkühe (90-92), b. ältere Mastkühe und ganz Mastkühe (86 bis 88), c. mäßig gemästete Mastkühe und Mastkühe (78-85), d. Mastkühe und Mastkühe (74-76), e. Schlachtkühe in diesem ruhig bis langsam, in Schafen lebhaft. Bezahlt für 50 Rg. Schweine: a. Mastkühe bis 2 Jre. Lebensgewicht 51-54 (Schlachtkühe 55-68), b. Mastkühe über 2 Jre. (—), c. Mastkühe über 2 Jre. (—), d. Mastkühe über 2 Jre. (—), e. geringe Mastkühe 45-50 (57-63), f. Mastkühe und Mastkühe (51-57), g. Mastkühe und Mastkühe (51-57), h. Mastkühe und Mastkühe (51-57), i. Mastkühe und Mastkühe (51-57), j. Mastkühe und Mastkühe (51-57), k. Mastkühe und Mastkühe (51-57), l. Mastkühe und Mastkühe (51-57), m. Mastkühe und Mastkühe (51-57), n. Mastkühe und Mastkühe (51-57), o. Mastkühe und Mastkühe (51-57), p. Mastkühe und Mastkühe (51-57), q. Mastkühe und Mastkühe (51-57), r. Mastkühe und Mastkühe (51-57), s. Mastkühe und Mastkühe (51-57), t. Mastkühe und Mastkühe (51-57), u. Mastkühe und Mastkühe (51-57), v. Mastkühe und Mastkühe (51-57), w. Mastkühe und Mastkühe (51-57), x. Mastkühe und Mastkühe (51-57), y. Mastkühe und Mastkühe (51-57), z. Mastkühe und Mastkühe (51-57).

Ordnung für die Erhebung einer Biersteuer in der Landgemeinde Gimbom.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindeverwaltung vom 8. April 1910 wird gemäß §§ 13, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1903 für die Landgemeinde Gimbom folgende Biersteuerordnung erlassen.

I. Steuer von dem im Gemeindefestgebrauchten Bier.

§ 1. Steuerpflicht. Von dem im Gemeindefestgebrauchten und zum Verbrauch gelangenden Bier wird eine Steuer erhoben, welche 65 Pf. für ein Hektoliter, für Bier mit einem Alkoholgehalte von höchstens 12° vom Hundert der Raummenge, insbesondere einfaches Bier, Brau, Däum, Erntebier und sonstiges geringwertiges Bier jedoch nur 30 Pf. für ein Hektoliter beträgt. Der Steuerberechnung wird der Raumgehalt der Gefäße zu Grunde gelegt, in denen sich das Bier zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht befindet hat.

Die Steuerpflicht tritt ein, sobald das Bier aus der Brauerei in den freien Verkehr innerhalb des Gemeindefestgebrauchs tritt, in einem mit der Brauerei verbundenen Kaufmann übergeführt oder in der Brauerei oder im Haushalte des Brauereibesizers verbraucht wird. Zu dem in der Brauerei verbrauchten Bier gehört insbesondere auch das Bier, welches auf dem Brauereigrundstück im Haushalte des Brauereibesizers verbraucht wird.

§ 2. Erfüllung der Steuerpflicht.

Die Steuer ist von dem Brauer (auch Hausbrauer) zu entrichten. Er wird für die während eines Monats steuerpflichtig gewordenen Biermengen (§ 1 Abs. 1) am letzten Tage des Monats fällig und ist spätestens am nächsten Tage des nächstfolgenden Monats bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

Nach der Zahlungsfrist wiederum verfallen oder tragen Gründe vor, die den Eingang der Steuer gefährdet erscheinen lassen, so kann die Sicherstellung der Steuer verlangt werden.

Gegen Befristung vollständiger Sicherheit wird die Steuer für eine Frist von sechs Monaten gestundet. Ohne Sicherheitsleistung kann die Steuer auf drei Monate gestundet werden. Monatsbeträge unter 20 M. sind von der Stundung ausgeschlossen.

Über das während eines Monats steuerpflichtig gewordene Bier hat der Brauer spätestens am folgenden Tage des folgenden Monats der Gemeindekasse eine mit seiner Unterschrift versehene Nachweisung in doppelter Ausfertigung vorzulegen, in der die einzelnen Biermengen unter Angabe des Tages der Abgabe, des Namens und der Wohnung des Empfängers, der Art des Bieres, der Zahl, der Zeichen und des Raumgehalts der Gefäße oder Flaschen sowie des Betrages der Biersteuer aufzuführen sind. Einzelmengen unter 10 Liter können in Zehnfachen als Kleinverkauf angegeben werden.

Unrichtig bezeugten Bieres, welches im Laufe eines Monats in der Brauerei oder im Haushalte eines Hausbrauers verbraucht worden ist, braucht in der Nachweisung nur die Gesamtmenge des Verbrauchs an den einzelnen Tagen und an ganzen angegeben zu werden.

Eine Ausfertigung der Nachweisung wird mit Zustimmung über den gezahlten Steuerbetrag oder, wenn der Brauer Stundung genießt, mit Befristung über die erfolgte Annahme zurückgegeben. Sie ist dem Brauer in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufstichtsberechtigten auf Verlangen vorzulegen.

II. Steuer von dem im Gemeindefestgebrauchten Bier.

§ 3. Steuerpflicht.

Von dem in der Gemeindefestgebrauchten und zum Verbrauch gelangenden Bier wird eine Steuer erhoben, welche 65 Pf. für ein Hektoliter, für Bier mit einem Alkoholgehalte von höchstens 12° vom Hundert der Raummenge, insbesondere einfaches Bier, Brau, Däum, Erntebier und sonstiges geringwertiges Bier jedoch nur 30 Pf. für ein Hektoliter beträgt. Der Steuerberechnung wird der Raumgehalt der Gefäße zu Grunde gelegt, in denen sich das Bier zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht befindet hat.

§ 4. Befreiungen.

a) Bier, welches in Mengen von nicht mehr als zwei Hektolitern eingeführt wird; b) Bier, welches durch den Gemeindefestgebrauch nur durchgeführt wird; c) sogenanntes Retourbier einer im Gemeindefestgebrauch gelegenen Brauerei, das in der Brauereibetrieb zurückgenommen wird. Das durchgeführte Bier ist als solches, welches, auf der Eisenbahn eingeführt, ohne in die Gemeinde eingeführt zu werden, auf dem Bahnhof lagert und demnach in den folgenden weitergeführt wird oder welches, auf der Straße oder auf Schiffen, eingefahren, in denselben Gebieten und mit demselben Frachtführer usw. weitergeht.

§ 5. Art, Ort, Zeit und Überwachung der Einfuhr.

Jede Einfuhr von Bier muß in geordneten Gebieten und auf angemessener Bezeichnung des Raumgehalts oder in Flaschen, die für jedes Frachtführer gleichartig sind, erfolgen.

Die Einfuhr darf nur auf einer Einfuhrstraße und nur während der Tageszeit geschehen. Einfuhrstraßen sind die hier einmündenden Eisenbahnen und die als Einfuhrstraßen vom Gemeindefestgebrauch ausdrücklich bezeichneten Land- und Wasserstraßen mit den für letztere bestimmten Landungsplätzen. Als Tageszeit gilt in den Monaten Mai bis September die Zeit von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, in den Monaten Oktober bis April die Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. Die Einfuhr außerhalb dieser Zeit ist zulässig, wenn sie mittels der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, der regelmäßigen Schiffsverbindungen oder der Postposten erfolgt, oder wenn in besonderen Fällen die Erlaubnis vom Gemeindefestgebrauch vorher erteilt worden ist, letzterenfalls unter den dabei festgelegten Bedingungen.

Jeder Frachtführer ist verpflichtet, dem Aufstichtsberechtigten auf Verlangen die zu den eingehenden Bierlieferungen gehörigen Begleitpapiere, Frachtführer u. s. w. vorzulegen.

§ 6. Erfüllung der Steuerpflicht.

Die Steuer für das eingeführte Bier ist von dem Empfänger zu entrichten. Sie wird für die während eines Monats von auswärts bezogenen Biermengen am letzten Tage des Monats fällig und ist spätestens am nächsten Tage des nächstfolgenden Monats bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 3 finden auch auf die Steuer für das eingeführte Bier Anwendung.

Der Bierempfänger, welches von auswärts eingeführt ist, hat der Gemeindekasse über das während eines Monats empfangene Bier spätestens am nächsten Tage des folgenden Monats eine mit seiner Unterschrift versehene Nachweisung in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus der die einzelnen Biermengen unter Angabe des Tages des Empfangs, des Namens und Wohnorts des Abnehmers, der Art des Bieres, der Zahl, der Zeichen und des Raumgehalts der Gefäße oder Flaschen sowie des Betrages der Biersteuer richtig sein müssen.

Der Berechnung der Steuer ist der Raumgehalt der Gefäße, in denen sich das Bier beim Empfang befindet, zugrunde zu legen.

Eine Ausfertigung der Nachweisung wird mit Zustimmung über den gezahlten Steuerbetrag oder, wenn der Steuerpflichtige Stundung genießt, mit Befristung über die erfolgte Annahme zurückgegeben. Sie ist dem Steuerpflichtigen in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufstichtsberechtigten auf Verlangen vorzulegen.

III. Aufstichtsberechtigten.

§ 7. Lagerbuch.

Wer sich mit dem Weiterverkauf oder Ausfuhr von Bier befaßt, hat über das aus einer einzelnen Brauerei oder Handlung oder von auswärts bezogene Bier ein Lagerbuch zu führen, in welchem jede Bierlieferung eine besondere Abteilung erhält. In das Lagerbuch sind in Bezug auf das bezogene Bier Tag und Stunde des Empfangs, der Name des einheimischen Brauers oder Händlers bzw. Name und Wohnort des auswärtigen Abnehmers, die Art des Bieres, Zahl, Zeichen und Raumgehalt der Gefäße oder Flaschen, und der Lagerraum, in Bezug auf das in den Gemeindefestgebrauch oder nach auswärts weiterverkaufte oder zum Ausfuhr entnommene Bier, Tag und Stunde des Abgangs, Name und Wohnort des Empfängers, die Art des Bieres sowie Zahl, Zeichen und Raumgehalt der Gefäße oder Flaschen, in Bezug auf das zum Verbrauch im eigenen Haushalt entnommene Bier dessen Menge einzutragen, auch ist jede Umfüllung in den Lagerbüchern zu vermerken. Die Eintragungen sind alsbald nach dem Empfang, der Entnahme oder der Umfüllung des Bieres zu bewirken.

Das Lagerbuch ist nebst den Belegen jederzeit zur Einsicht des Aufstichtsberechtigten bereitzuhalten. Die Aufstichtsberechtigten sind befugt, sich von der Richtigkeit der Aufzeichnung durch Aufnahme der Lagerbücher zu überzeugen und zu diesem Zweck alle Räume zu betreten, in denen Bier gelagert wird. Die Bierhändler sind verpflichtet, dem Beamten die zur ordnungsmäßigen Erhebung der Aufstichtsberechtigten erforderlichen Maßstäbe zu liefern oder lassen zu lassen.

IV. Ausfuhrvergütung.

§ 8. Händlern, die das Lagerbuch nach § 7 ordnungsmäßig führen, wird für das von ihnen nach auswärts verkaufte Bier, für welches eine Steuer nach § 1 oder § 3 entrichtet worden ist, die nachweislich gezahlte Steuer voll vergütet, sofern über die Identität des verkauften und des ausgeführten Bieres und seine Unverfälschtheit kein Zweifel besteht.

Der Anspruch auf die Vergütung ist bei dem Gemeindefestgebrauch monatlich durch Vorlegung einer Nachweisung über die während des Monats nach auswärts verkauften verkauften Biermengen anzumelden. In der Nachweisung müssen Tag und Stunde des Verkaufs, Name und Wohnort des Empfängers, die Art des Bieres, sowie Zahl, Zeichen und Raumgehalt der Gefäße oder Flaschen angegeben sein.

Der Berechnung der Vergütung wird der Raumgehalt der zum Ausfuhr verkauften Gefäße zugrunde gelegt. Die Zahlung der Vergütung erfolgt sofort, wenn der Händler Stundung der Biersteuer bewilligt ist, durch Verrechnung auf die gezahlte Steuer oder durch Barzahlung nach Ablauf der Stundungsfrist.

V. Bußsätzliche Strafbemerkungen.

§ 9. Der Gemeindefestgebrauch ist befugt, auf einzelnen Steuerpflichtigen (§§ 2, 6) zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, ferner betreffs der Zahlung und Vergütung der Steuer besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen dürfen nicht zu Ungleichheiten in der Besteuerung führen. Sie bedürfen der Genehmigung.

VI. Strafen.

Zum Überwinden gegen die Vorschriften dieser Steuerordnung werden, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit einer Strafe von 3 bis 30 Mark belegt. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die Hinterzogene Steuer nachzu zahlen.

VII. Inkrafttreten der Steuerordnung.

Diese Steuerordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Biersteuerordnung vom 26. März 1900 außer Kraft.

VIII. Übergangsbestimmung.

Soweit beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Steuerordnung im Gemeindefestgebrauch bereits nach den Vorschriften der bisherigen Ordnung verfahren ist, wird die gezahlte Steuer auf die nach den Vorschriften der gegenwärtigen Ordnung etwa zu entrichtende Steuer angerechnet.

§ 1 Abs. 1, 8. April 1910

Der Bürgermeister, gez. Wilms.

Genehmigt: Gemeinderat, den 12. April 1910.

Namens des Vorsitzenden: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Der Vorsitzende: Der Vorsitzende: A. M. 1855, gez. Fischer.

Sportartikel

sind in größter Auswahl eingetroffen, wie:

Tennisschläger in Billigst. Kinder- & Schlager
p. 25 Bfg. bis zum hoch
feinsten engl. Schlager.
Nur renommirte Fabrikate.

Tennis-Bälle durch großen Absatz stets
frische Ware.

Fussbälle in jeder Größe.

Schleuderbälle in verschiedenen Aus-
führungen.

Schlagbälle moßig Leder, **Schlaghölzer**.

Turngeräte, Ringe, Trapez etc.

Kinderschaukeln mit und ohne Holzker

Croquet-Spiele für Erwachsene u. Kinder.

Garten-Kegel-Spiele in mehreren
Größen.

Hängematten in jeder Preislage u. Aus-
führung mit dem neuen
pat. Klippel zum leichten
Befestigen.

Rollschuhe bereitbar auf jede Größe,
diverse Sorten.

Billigste Preise.

P. Schramm, Gummersbach.
Telephon 218.

Oriental, 12 Pfg.
Leichte Borneo-Cigarre mit feiner Habana-
Einlage, vorzüglich im Brand und Aroma.
Cigarren-Spezialgeschäft Franz Heuser,
Gummersbach, Kaiserstr. 26/27.

Oberbergische Landesbank
Kommandit-Gesellschaft auf Aktien
in Gummersbach Kaiserstr. 45
Telegraphische Landesbank. Telefon Nr. 246.
Reichsbank-Giro-Konto. Postcheck-Öff. 061014.

Bestens empfohlen für:
Diskontierung von Wechseln und Schecks in deutscher
und fremder Währung, Zahlbarstellung von Akzepten
und eigenen Wechseln der Kunden.
Auszahlung von Anweisungen und Akkreditiven auf
Ausland, An- und Verkauf, Beleihung, Aufbewahrung
von Wertpapieren, Einholung von Informationen.
Gewährung von Vorschüssen, Eröffnung laufender Rech-
nungen unter günstigen Bedingungen, Ausgabe von
Scheckbüchern, Zahlungs-Vermittlungen.
Annahme von Einlagen
auf Sparbücher, verzinslich vom folgenden Tage an bis
zum Rückzahlungstage und zwar:
Einlagen A, B und C je nach der Kündigungsfrist
zum festen und dauernden Zinssatz,
zu 3, 3 1/2, und 4 %.
Einlagen D mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist zum
wechselnden Zinssatz nach Lage des Geldmarkts,
im Falle steigend bis zu 4 1/2 %.
Die A-Einlagen werden in der Regel ohne Kündigung
ausgezahlt, bei den anderen erfolgt sofortige Rück-
zahlung nur in Ausnahmefällen unter Kürzung einer
mässigen Gebühr bei voller Zinsvergütung.
Die Kasse ist geöffnet an Werktagen von 9—12 Uhr
nachmittags 3—5 Uhr.

Empfehle bei Wintern ausge-
suchte, bestgeeignete, rasche
Weine und gebe solche mit kl.
Nutzen ab. — Sämtl. Weine ent-
sprechen dem neuen Weingesetz.
Sprecher dem neuen Preis frei.
Preislisten und Proben frei.
Rob. Fastrach, Gummersbach
Weingroßhandlung, Telefon 170.

Zum Eier-Einlegen
empfehle:
Ia. Wasserglas, Ltr. 50 Pfg.
und
Garantol, Paket 25 Pfg.
Ein Paket genügt für 150 Eier.
H. Kleinbrecht, Dieringhausen.
Aggertal-Drogerie.

Dampfwasch- u. Bügelanstalt
Eugen Storm,
Farnspruch Nr. 1981, Rospe-Gummersbach, Farnspruch
Nr. 1981.
Übernahme sämtlicher Haus-, Hotel-, Damen-
und Herren-Wäsche.
Spezialität: Gardinen-Wäscherei u. Spannerie.
Ausführung der Wäsche je nach Wunsch, entweder
schränktfertig,
oder gewaschen, gebleicht und getrocknet, wobei glatte
Wäsche gemangelt und gehalten wird,
oder gewaschen, gebleicht u. zentrifugiert (halbtrocken).
Zentrifugierte, halbtrockene Wäsche wird nach Trocken-
gewicht billiger berechnet.
Die besten Einrichtungen, eine große Waschanstalt garan-
tieren schonende Behandlung und tadellose Ausführung
der Wäsche.
Abholung und Wiederabgabe in einigen Tagen durch
eigene Kutsche.
Kleinerer Ausbesserer an der Wäsche werden auf Wunsch
gern übernommen.
Preislisten stehen frei zur Verfügung.
Verdichtung gerne gestattet.
Annahmestellen für kleinere Bäder in:
Niedersachsen bei Herrn Aug. Kusenberg,
Kollmerhausen, Carl Schöneborn,
Dieringhausen, Frau J. A. Hund,
Osnabrück, Herrn Fr. Ley.

El Bravo
Sumatra mit Felix-Brasil
mittelmäßige Qualität.
Cigarren-Spezialgeschäft Franz Heuser,
Gummersbach, Kaiserstr. 26/27.

Amateure!
kaufen Photographische Ap-
parate erster Preise und alle
erforderlichen Bedarfsartikel
bekannt gut und billig in der
Aggertal-Drogerie Dieringhausen.

In großer Auswahl empfiehlt:
Korsetts u. Unterhosen
in den neuesten, modernsten Fassons
W. Lenz, Gummersbach.

Las Pampas
sehr empfehlenswerte 10 Pfg.-Cigarre
Sumatra-Habana.
Cigarren-Spezialgeschäft Franz Heuser,
Gummersbach, Kaiserstr. 26/27.

Wwe. Franz Stoffel, Gummersbach,
Wilhelmstrasse 12.
Bringe mein grosses Lager in empfehlende Erinnerung.

Damen-Wäsche
zu ausserordentlich billigen Preisen.

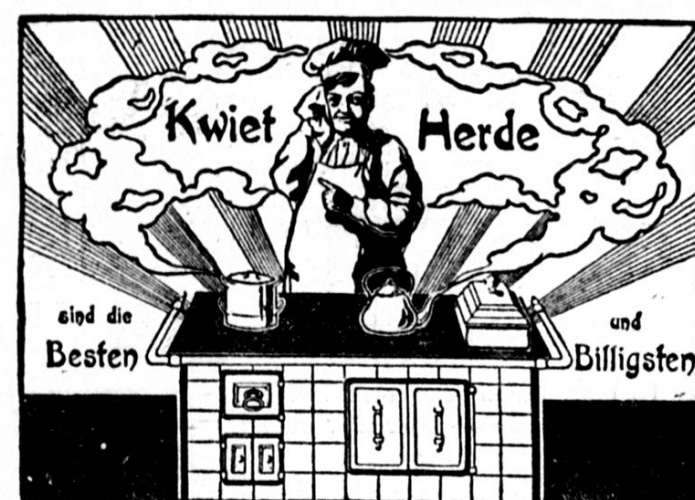
Hemden, Nachthemden, Nachjacken, Beinkleider,
Untertailen, Festonröcke, Anstandsrocke, Zier-
schürzen, Wirtschaftsschürzen, schwarze seidene
Gürtel, gold. Gürtel, Sommer- Handschuhe in
grosser Auswahl. Damen-Kragen u. Krawatten
in aparter Neuheit. Strümpfe, Festons.

Herren - Artikel:
Kragen, Manschetten, bunte Garnituren, Hemden,
Nachthemden, Socken, Hosenträger, Handschuhe,
in Krawatten: Diplomaten, Regattes, Selbst-
binder, breite Selbstbinder in modernem Fassons.
Westen zum Besticken.

Kinder - Wäsche:
Hemden, Hosen, Unterröcke, Russenkitel und
Kleidchen, Ueberziehhäkelchen, Wagendecken,
Strümpfe und Söckchen in Wolle und Baumwolle,
Taffetten.

Ferner empfehle mein grosses Lager in sämtlichen

Handarbeiten.
Aufgezeichnete Leinen-Artikel, alle angefangenen Handarbeiten zu bedeutend herabgesetzten
Preisen, sowie einen Posten Kinderschürzen gebe weit unter Preis ab. Blusen-Coupons in Zephir
und engl. Flanells in den neuesten Dessins.



Spezialität: Komplett Röhrenaussstattungen!
Viele Empfehlungsschreiben von Behörden und Privaten liegen vor.
Gelegenheitskauf!
100 irische Dauerbrandöfen
kaufte nach Salbenschluss
weit unter Preis.
50 ehm Heizkraft M. 4,50
80 " " " 7.-
100 " " " 9.-
125 " " " 10.-
140 " " " 12.-
160 " " " 15.-
usw. bis 600 ehm Heizkraft stets am Lager.

Irische Majolika-Emaile-Öfen
Hervorragende Muster für jedes Brennmaterial zu
stunend niedrigen Preisen.
Kwiet, Gummersbach.
Transport nach allen Orten des bergischen Landes durch meine eigenen
Wagen, Kufeln der Herde und Öfen durch meine Schloffer
gratis!

So lange Vorrat reicht, verkaufe ich:
Aprikosen 2 Pfd.-Büchse 85 Pfg.
Erdbeeren 2 " 110 "
Nirabellen 4 " 140 "
2 " 75 "
1 " 42 "
Pflaumen mit Stein 2 " 50 "
ohne Stein 2 " 55 "
Preißelbeeren 10 " 300 "
2 " 75 "
Reineclauden 4 " 160 "
2 " 85 "
ferner sämtliche Gemüsekonserven zu
herabgesetzten Preisen.
Fernsprecher 134.
W. Kopperberg,
Gummersbach.

Pianos ab Fabrik
Prospekte gratis
Carl Schmitt
Hagen, 1913
Pianoforte-Fabrik
Neueste Erfindung. - Unvergleichliche
Qualität unter Kinzig. - Lieferung auch ge-
gen Vorzahlung von 20 Mk. an. - Verzinsung hoher Pakt

Überzeugen Sie sich, daß die
Deutschland-Fahrräder
die besten, sicher im Gebrauch
die allerbilligsten sind!
Verlangen Sie Preisliste,
die reichhaltigste der Branche,
auch über Radfahrer-Bedürfnisse,
Sportartikel, Nähmaschinen,
Uhren etc. kostenlos von den
Deutschland-Fahrrad-Werken
August Stukenbrok, Einbeck
Altes und größtes Fahrradhaus Deutschlands
Unglaublich billig!
Jackenkleider aus solidem Cheviot
(schon geüßert), nur Neuesten dieser Saison,
für Mädchen im Alter von 14 bis 18 Jahren oben
unterschied
per Stück **3,50 Mk.**
Einfacher Preis 15 bis 20 Mk.
Gebr. Alberg, Hemscheid,
Verkaufsstelle: Gummersbach-Windhagen.

Antoinette
Besonders beliebte 8 Pfg.-Cigarre
grosstes, volles Fasson.
Cigarren-Spezialgeschäft Franz Heuser,
Gummersbach, Kaiserstr. 26/27.

B.
Zeitung
durch die roten und weißen
für 25 Pf., für 1 Monat
abgeholt, durch die Post-
halter abgeholt 2 Pf.
Erscheint täglich mit 10
Festern
Telegramm-Adresse:
Herrn: Ant. G.
Verbreitungsbezirk
Nr. 112
Für ländliche,
im Sommer
siebung und Föhrer
Provinz Schlesien
Landwirtschaftslehre
Preis, General-Ver-
gung des Staates
genossenschaft in
der Genossenschaft
Landes durch Ver-
Witter bei günstigen
Ausstattung, teil-
größeren Beschäfti-
thürweise Stellen
werter-Stellen nach
Jahre ihres Ver-
wegen 2000 Stellen
Die Aufstellung
Bermittlung der A-
der in Schlesien
müllern im Be-
bildenden und zum
tengüter werden zu
oder selbststän-
und Gebäude von
tion belichen.
Käufer eines solchen
verhältnismäßig g-
der Regel 1/4 des
und Gebäuden. V-
Käufer nur noch
tats — sonst er-
bedürftigen Mittel
Käufer braucht m-
wird von der Z-
Zahreszeit entwer-
neuen Gebäude en-
Käufer; sie über-
bau schon vorhan-
Ausführung aller
der Wünsche des
lung in seinem, k-
die Bezahlung be-
sich nicht zu küm-
nollenhaft, die z-
gewinn auf den V-
zahlung bezu. be-
wurket. Sina e-
Gentils die Zie-
tionstechnischer P-
die Meliorations-
Gefamtaufpreis
ben frei von P-